

## REGIERUNGSRAT

3. März 2021

20.337

**Motion Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Maya Bally, CVP, Henschiken, Colette Basler, SP, Zeihen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Doris Iten, SVP, Birr, Ruth Müri, Grüne, Baden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 15. Dezember 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Die ambulante Kinder- und Jugendhilfe ist ein Zusammenspiel vieler verschiedener Leistungserbringer, die mit unterschiedlichen Mitteln eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen. Die Gesellschaft verändert sich stark und schnell, ganz besonders auch in Hinblick auf die Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Im Kanton Aargau ist die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stark von lokalen Akteuren geprägt, die auf diese Entwicklung reagiert haben, was zu regionsspezifischen Ausgestaltungen der Angebote geführt hat. So besteht heute ein vielschichtiges und vielfältiges, regional geprägtes Netz von Kinder- und Jugendhilfeleistungen, das auch von den Vorgaben und Rahmenbedingungen des Bundes und des Kantons sowie den finanziellen Möglichkeiten und Steuerungsanreizen geprägt ist.

Es ist verlockend, dieser Situation mit einem kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetz zu begegnen, das Angebote, Finanzierung und Qualitätsvorgaben vereinheitlicht und damit sowohl Chancengleichheit schafft als auch mittel- bis langfristig zu Kosteneinsparungen führt. Die Motion steht mit diesem Anliegen auch in Verbindung mit weiteren Vorstössen, die Verbesserungen verschiedener Elemente der Kinder- und Jugendhilfe anstreben ([20.120] Postulat Maya Bally Frehner, CVP, Henschiken [...] vom 12. Mai 2020 betreffend Ursachenabklärung zum Anstieg von Neuaufträgen und Langzeitfällen beim Schulpsychologischen Dienst SPD; [20.192] Postulat Sabine Sutter, CVP, Lenzburg [...] vom 30. Juni 2020 betreffend neuen Entwicklungsschwerpunkt Umgang mit psychisch- und/oder sozialauffälligen Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau, [20.330] Motion Colette Basler, SP, Zeihen [...] vom 8. Dezember 2020 betreffend Einführung flächendeckende Schulsozialarbeit [SSA] im Kanton Aargau und [21.21] Motion Maya Bally, CVP, Henschiken [...] vom 5. Januar 2021

betreffend Anordnung einer Übergangslösung zwecks Unterstützung für die Schaffung passender Lösungen für Kinder und Jugendliche ohne angemessenen Bildungsplatz).

Die Änderung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz; SAR 428.500) und das Reformvorhaben "ambulant & stationär" gehen in einem Teilbereich auf die Anliegen der Motion ein: Finanzielle Fehlanreize zwischen stationären Angeboten, Pflegeplatzierungen und aufsuchender Familienarbeit werden damit beseitigt. Auch die Entwicklung im Frühbereich, angestossen durch die (19.24) Motion Maya Bally Frehner, (...) vom 8. Januar 2019 betreffend Bericht mit Massnahmenplan zur frühkindlichen Unterstützung bei Entwicklungsstörungen, verfolgt ein vergleichbares Ziel. Diese beiden Massnahmen sind allerdings auf vergleichsweise hochschwellige und entsprechend intensive Massnahmen beschränkt und decken nur einen Teilbereich der ambulanten Angebote für Kinder und Jugendliche ab.

Mit dem Projekt zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau werden einige Elemente der Motion bearbeitet, insbesondere in den Bereichen Bestandenserhebung und Koordination von Massnahmen. Es vermittelt einen vertieften Einblick in die bestehenden Strukturen, Leistungen und Zusammenarbeitsbeziehungen im Feld der Aargauer Kinder- und Jugendhilfe in der ganzen Breite von nieder- bis zu hochschwelligem Angeboten und erlaubt so die Entwicklung und Verankerung einer praxisnahen Koordination.

Einige Kantone kennen ein Kinder- und Jugendhilfegesetz (Basel-Stadt, Freiburg, Obwalden, Wallis und Zürich). Dieses bildet eine Klammer und dient als Rechtsgrundlage für die Finanzierung einzelner Leistungen, ersetzt aber nicht alle anderen Erlasse, die weitere Leistungen regeln. Unterschiedlich ausgeprägt bleibt dabei auch der Handlungsspielraum der Gemeinden.

Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe sind im Kanton Aargau, wie in anderen Kantonen auch, in mehreren Gesetzen zu finden (insbesondere in der Verfassung des Kantons Aargau [SAR 110.000], im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB; SAR 210.300], im Betreuungsgesetz [SAR 428.500], im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung [Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300], im Gesundheitsgesetz [GesG; SAR 301.100], im Schulgesetz [SAR 401.100] sowie im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200]). Die Leistungen werden unterschiedlich finanziert und gesteuert, was teilweise auch durch die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes – etwa in den Bereichen Krankenversicherung oder Invalidität – bedingt ist. Entsprechend bestehen auch unterschiedliche Qualitätsvorgaben. Dies ist zudem in den unterschiedlich beteiligten Professionen begründet, die über ihre jeweiligen Fachorganisationen über je eigene Qualitätsstandards verfügen. Dies führt zu einer hohen Komplexität des Feldes. Entsprechend kann die Koordination in Situationen, an denen mehrere Leistungserbringer beteiligt sind, sehr anspruchsvoll werden. Zusätzlich bestehen im Kanton Aargau, wie erwähnt, auch strukturelle regionale Unterschiede, da viele der Angebote in der Kompetenz der Gemeinden liegen und historisch gewachsen sind. Schliesslich fehlen bei zu vielen Leistungen Daten, die eine verlässliche Einschätzung der Situation erlauben würden.

Aufgrund der Interdisziplinarität, Vielschichtigkeit, Komplexität und der regionalen Verankerung ist eine umfassende Vereinheitlichung der Kinder- und Jugendhilfeangebote durch ein Gesetz nur beschränkt möglich. Zudem sind unterschiedliche Finanzierungen und Steuerungen teilweise auch durch den Bund bereits vorgegeben. Das zeigen auch die Beispiele von Kinder- und Jugendhilfegesetzen anderer Kantone.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, Fehlanreize, insbesondere finanzieller Art, zu vermeiden und die Abstimmung zwischen verschiedenen Angeboten zu erleichtern. Ebenso sollen allfällige Lücken im Angebot geschlossen und Unterschiede zwischen den Regionen ausgeglichen werden. Dabei ist zu klären, welcher Handlungsspielraum den Gemeinden überlassen bleiben soll, wie die fiskalische Äquivalenz eingehalten werden kann und wie viele Mittel für die Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden sollen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass geklärt werden muss, ob die

genannten Ziele besser durch ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz oder durch die Änderung bestehender Erlasse im Sinne der Motion verfolgt werden können. In einem ersten Schritt soll daher geprüft werden, welche konkreten Änderungen vorzusehen sind. Aufgrund der Ergebnisse dieser Phase kann dann entschieden werden, ob für die erforderlichen Entwicklungen ein neues Gesetz oder die Änderung bestehender Gesetze besser geeignet ist.

Die Prüfung hat dabei insbesondere folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Vereinheitlichung von Angeboten, Finanzierung und Qualitätsstandards soweit möglich, Differenzierung soweit aufgrund übergeordneter Vorgaben und zur Sicherung der Professionalität notwendig
- Beseitigen von allfälligen finanziellen Fehlanreizen und Sicherstellen einer ausreichenden Finanzierung für eine angemessene Versorgung
- Sicherstellen einer ausreichenden Qualitätssicherung nach fachlich begründeten und untereinander abgestimmten Qualitätsstandards
- Reduzieren von regionalen Unterschieden, die die Chancengerechtigkeit beeinträchtigen
- Sicherstellen einer wirkungsvollen und schlanken Koordination im Einzelfall, insbesondere in anspruchsvollen Situationen
- Verbesserung der statistischen Grundlagen

Die vertiefte Analyse der Rechtsnormen der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau sowie die Entwicklung von Möglichkeiten zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe kann mit den personellen Ressourcen der beteiligten Departemente (Departement Bildung, Kultur und Sport, Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie Departement Gesundheit und Soziales) innerhalb und von zwei Jahren erstellt werden. Gezielte Anpassungen von einzelnen Erlassen oder die Schaffung einer neuen Gesetzesgrundlage im Sinne eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden je nach Ausgestaltung zu Kostenfolgen oder Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden führen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

### **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Würde der Vorstoss als Motion umgesetzt, so wären grundsätzlich dieselben oben beschriebenen Vorarbeiten wie bei einer Umsetzung als Postulat erforderlich. Allerdings müsste dann zwingend eine neue rechtliche Grundlage geschaffen werden und damit wäre der Handlungsspielraum eingeschränkt. Ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz ist wenig hilfreich, wenn sich in der Analyse herausstellt, dass die angestrebten Ziele auch mit Anpassungen der bestehenden Gesetze erreicht werden können. Es besteht dann auch die Gefahr von Doppelspurigkeiten in den gesetzlichen Grundlagen, was auch zu finanziellen Fehlanreizen und Mehrkosten führen kann.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

**Regierungsrat Aargau**